



VERFÜGUNG

vom 16. August 2000

Seuzach. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. 332/2000 wurde eine Änderung der Nutzungsplanung der Gemeinde Seuzach gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. November 1999 genehmigt. Die Vorlage umfasste die Einzonung von 0,33 ha Land im Gebiet Hummel Ost und von 0,6 ha Land im Gebiet Langärgerten in die Zone W2/1,3 und von 2,1 ha Land im Gebiet Asp/Mettlen in die Gewerbezone. Im Gebiet Hummel Ost und im Gebiet Langärgerten wurden zudem Waldabstandslinien festgesetzt. Für die Einzonung des Gebietes Asp/Mettlen, für das zur Erweiterung des Gewerbegebiets Ober-Ohringen Gewerbezone anstelle von Landwirtschaftszone beschlossen wurde, wurde das Genehmigungsverfahren sistiert, da die aus der Sicht des Lärmschutzes erforderlichen Nachweise beziehungsweise Anordnungen noch nicht vorlagen.

Mit Beschluss vom 17. Mai 2000 hat der Gemeinderat aufgrund der Kompetenzdelegation durch die Gemeindeversammlung Art. 1 Abs. 4 der Bauordnung ergänzt. Danach dürfen im speziell bezeichneten Gebiet Asp/Mettlen die zur Lüftung notwendigen Fenster von lärmempfindlichen Räumen mit Wohnnutzung bis zu einem Abstand von 200 m zur Autobahn A1 nur nach Norden oder Osten orientiert sein, sofern nicht Gewerbebauten zwischen diesen lärmempfindlichen Räumen und der Autobahn einen zusätzlichen Lärmschutz bewirken. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Juli 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Der Gemeinderat Seuzach ersucht um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage ist bezüglich der Einzonung des Gebietes Asp/Mettlen und der Ergänzung von Art. 1 Abs. 4 der Bauordnung rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Seuzach am 19. November 1999 beschlossene Einzonung des Gebiets Asp/Mettlen in die Gewerbezone und die Ergänzung von Art. 1 Abs. 4 der Bauordnung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 17. Mai 2000 werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Seuzach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach (unter Beilage eines Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 16. August 2000
001303/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

